

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Änderung der Geschäftsordnung und Neufassung der Datenschutzordnung der Bremischen Bürgerschaft**

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 möglichen Änderungsbedarf der Geschäftsordnung sowie das Erfordernis einer Neufassung der Datenschutzordnung beraten.

In der praktischen Anwendung der im Juli 2019 beschlossenen Geschäftsordnung hat sich gezeigt, dass an einigen Stellen Bedarf für kleinere Änderungen besteht. So sieht § 18 Absatz 3 der Geschäftsordnung vor, dass Vorlagen in elektronischer Form mit Darstellung der Namensunterschrift einzureichen und gleichzeitig als Importvorlage für das elektronische Sitzungssystem der Bremischen Bürgerschaft zur Verfügung zu stellen sind. Dies führt seit der Einführung des elektronischen Sitzungssystems auch für die Plenarsitzungen bei Fraktionen, Ausschüssen und Ressorts zu Doppelarbeit, weil die Vorlagen zunächst erstellt und mit einer elektronischen Namensunterschrift versehen werden müssen. In einem zweiten Schritt müssen dann die Texte in das SD.Net-Importformular übertragen werden, damit sie Eingang in das elektronische Sitzungssystem finden können. Diese Vorgehensweise ist ineffektiv und sollte deshalb nach Auffassung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses nicht beibehalten werden. Die Bürgerschaftskanzlei hat zugesagt, die Echtheit der übermittelten Daten auf andere Weise als durch eine elektronische Namensunterschrift zu gewährleisten.

Die Frist für die Korrektur der Redemanuskripte durch die Abgeordneten in § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung sollte nach Ansicht der Mitglieder des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses künftig nach Arbeitstagen und nicht mehr nach Werktagen berechnet werden. So wird sichergestellt, dass die Samstage bei der Korrekturfrist nicht mehr berücksichtigt werden, wodurch sich die Korrekturfrist für die Abgeordneten etwas verlängert. Dies entspricht auch der Arbeitsweise des Protokolldienstes der Bürgerschaftskanzlei.

Weiter hat sich gezeigt, dass § 74 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung, wonach der Präsident bei der Einsetzung des Ausschusses das Mitglied bestimmt, das den Ausschuss zum ersten Mal einberufen soll, nicht mehr praktikabel ist. Durch den für die Gremienbesetzungen erfolgten Wechsel vom Wahl- auf das Benennungsverfahren werden in einem ersten Schritt die Gremien eingesetzt. Die Benennung der Mitglieder erfolgt dann in einem zweiten, zeitlich späteren Schritt durch die Fraktionen. Dementsprechend ist zum Zeitpunkt der Einsetzung eines Gremiums noch kein Mitglied bekannt, das mit der Gremienkonstituierung betraut werden kann. Deshalb ist für diese Vorschrift kein Raum mehr. In der Praxis erfolgten die Einladungen zu den konstituierenden Gremiensitzungen der 20. Wahlperiode durch die Ausschuss- und Deputationseferentinnen und -referenten. Die Sitzungseröffnung nahmen die dienstältesten Mitglieder vor.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat sich weiter dafür ausgesprochen, die der Geschäftsordnung als Anlage 4 beigefügte Datenschutzordnung neu zu fassen.

Seit dem 25. Mai 2018 ist die sogenannte Datenschutzgrundverordnung – DSGVO - unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Ziel der Verordnung ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedstaaten. Sie gilt zwar wegen der Ausnahmeregelung des Artikel 2 Absatz 2 lit a DSGVO nicht für die parlamentarische Tätigkeit der Bürgerschaft (Landtag). Anders verhält es sich mit den Verwaltungsaufgaben der Bremischen Bürgerschaft. Sie unterfallen unmittelbar dem Unionsrecht. Gleiches gilt für die Stadtbürgerschaft, weil diese als kommunales Stadtparlament Teil der mittelbaren Staatsverwaltung und damit Teil der Exekutive ist.

Da die Datenschutzgrundverordnung auf die Bürgerschaft (Landtag) nicht anwendbar ist und die Bürgerschaft (Landtag) im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit mit einem weitreichenden Selbstorganisationsrecht ausgestattet ist, kann sie die Datenverarbeitung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben in einer Datenschutzordnung selbst regeln. Existiert eine solche nicht oder wird diese später aufgehoben, so findet die Datenschutzgrundverordnung dennoch Anwendung. Ferner ist die Bremische Bürgerschaft auch bei der Datenverarbeitung im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit selbstverständlich dazu angehalten, den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Datenverarbeitung Rechnung zu tragen und insbesondere die Grundrechte zu berücksichtigen. Deshalb beauftragte die Bremische Bürgerschaft Anfang 2018 die datenschutz nord GmbH mit der Prüfung der bestehenden Datenschutzordnung der Bremischen Bürgerschaft insbesondere auch unter dem Aspekt der Wahrung einer verfassungsgemäßen Datenverarbeitung. Es wurde festgestellt, dass die jetzige Datenschutzordnung veraltet ist und zumindest erheblicher Anpassungsbedarf besteht.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss spricht sich vor dem Hintergrund des erheblichen Änderungsbedarfs dafür aus, die Datenschutzordnung vollständig neu zu fassen. Ziel ist, die Datenschutzordnung der Bremischen Bürgerschaft an die Datenschutzgrundverordnung und an aktuelle Anforderungen des Datenschutzes anzupassen.

Der Entwurf ist an einigen Stellen differenzierter als die Datenschutzgrundverordnung und er ist an die Bedürfnisse des Parlamentsbetriebs angepasst. So spricht die Datenschutzgrundverordnung beispielsweise nur von der Datenverarbeitung. Demgegenüber zählt § 2 des Entwurfs auf, was im Einzelnen unter den Begriff der Datenverarbeitung fällt, nämlich das Erheben, Speichern, Übermitteln et cetera von Daten.

Auch versucht der Entwurf, die Parlamentsinformations- und Dokumentationsysteme sowie die Veröffentlichung von Abgeordnetendateien im Handbuch der Bremischen Bürgerschaft zu erfassen.

Ein wichtiger Punkt in dem Entwurf ist das in § 16 vorgesehene Datenschutzgremium. Dieses Gremium ist für die Kontrolle des parlamentarischen Datenschutzes zuständig und war nach der alten Rechtslage in § 35 des Bremischen Datenschutzgesetzes vorgesehen. Nach § 16 ist das Gremium allerdings nicht zuständig für die Kontrolle der Datenverarbeitung durch Fraktionen oder Gruppen. Diese erfolgt eigenverantwortlich durch die Fraktionen beziehungsweise Gruppen selbst.

Der vorliegende Bericht wurde vom Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt einstimmig, die Geschäftsordnung entsprechend zu ändern und die Datenschutzordnung neu zu fassen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft in der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 3. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 3 werden die Wörter „mit Darstellung der Namensunterschrift einzureichen und gleichzeitig“ gestrichen.

2. In § 68 Absatz 4 wird das Wort „Werktagen“ durch das Wort „Arbeitstagen“ ersetzt.
3. § 74 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst: Anlage 4 – Datenschutzordnung der Bremischen Bürgerschaft

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Datenschutzordnung gilt für die Bürgerschaft (Landtag), ihre Mitglieder, ihre Gremien, die von ihr gewählten Mitglieder der Deputationen, die Fraktionen und Gruppen sowie deren Verwaltungen und deren Beschäftigte, soweit diese in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten.

(2) Werden personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verarbeitet, gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (EU-Datenschutz-Grundverordnung) sowie des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSG-VOAG).

Verwaltungsaufgaben im Sinne des Satzes 1 sind:

1. die wirtschaftlichen Angelegenheiten,
2. die Personalverwaltung der Bremischen Bürgerschaft,
3. die Ausübung des Hausrechts und der Polizeigewalt gemäß Artikel 92 Absatz 2 der Landesverfassung und § 4 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft,
4. die Ausführung der Gesetze, soweit diese der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zugewiesen ist,
5. die technisch-organisatorische Maßnahmen im Rahmen der Aufgabewahrnehmung nach den Ziffern 1 bis 4.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen, des Petitionsgesetzes, des Bremischen Abgeordnetengesetzes, des Bremischen Archivgesetzes und der Geheimschutzordnung der Bremischen Bürgerschaft, auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben gelten, gehen sie den Bestimmungen dieser Datenschutzordnung vor.

(4) Auf die Stadtbürgerschaft finden die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Datenschutzordnung ist

1. Erheben das Beschaffen von Daten über die betroffene Person,
2. Speichern das Erfassen, Aufnehmen und Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
3. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten durch die verantwortliche Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder dass der Dritte zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
4. Löschen das endgültige Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,
5. Nutzen jede sonstige Verwendung gespeicherter oder zur Speicherung vorgesehener personenbezogener Daten,

6. Anonymisieren das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(2) Die Begriffsbestimmungen aus Artikel 4 EU-Datenschutz-Grundverordnung sind entsprechend anwendbar.

§ 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben ist rechtmäßig, soweit

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. diese Datenschutzordnung oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

(2) Für die Einwilligung der betroffenen Person gelten die Regelungen des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a sowie Artikel 8 und 9 der EU-Datenschutz-Grundverordnung entsprechend.

§ 4 Auftragsdatenverarbeitung

Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch andere Stellen gelten Artikel 28 und 29 der EU-Datenschutz-Grundverordnung entsprechend.

§ 5 Erhebung, Speicherung und Nutzung

(1) Das Erheben, Speichern und Nutzen personenbezogener Daten ist rechtmäßig, soweit es zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstellen.

(2) Personenbezogene Daten, die zu parlamentarischen Zwecken erhoben worden sind, dürfen zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder die betroffene Person einwilligt.

§ 6 Übermittlung

(1) Die Übermittlung von Daten zu parlamentarischen Zwecken ist rechtmäßig, soweit sie zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Daten, die an andere Parlamente, deren Mitglieder, Fraktionen und Gruppen sowie an deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Parlamentsverwaltungen zum Zweck parlamentarischer Zusammenarbeit übermittelt werden, soweit die empfangenden Stellen einen diesem Gesetz gleichwertigen Schutz der in § 1 Absatz 1 genannten Daten gewährleisten.

(2) Für die Übermittlung von Daten zu nicht parlamentarischen Zwecken gelten die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie spezialgesetzliche Regelungen.

(3) Eine Übermittlung unterbleibt, soweit besondere bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen, Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse, entgegenstehen. Dies gilt auch, soweit die Übermittlung dem Wohl des Bundes oder eines Landes, Nachteile bereiten würde.

§ 7 Veröffentlichung

(1) Personenbezogene Daten, die nicht vertraulich zu behandeln oder geheim zu halten sind, dürfen in Parlamentsmaterialien der Bremischen Bürgerschaft (insbesondere Plenar- und Ausschussprotokolle, Vorlagen, Drucksachen, Umdrucke) veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung

parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstellen. Geheimhaltungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder eines Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnisses bleiben unberührt.

(2) In den Berichten des Petitionsausschusses dürfen die Namen der Petentin oder des Petenten nicht veröffentlicht werden. Unberührt hiervon bleibt die Befugnis, in die Berichte einen Hinweis auf das Aktenzeichen der Petition den Stadtteil, in welchem die Petentin oder der Petent wohnt, oder bestimmte Örtlichkeiten aufzunehmen. Bei öffentlichen Petitionen wird der Name der Petentin oder des Petenten veröffentlicht.

§ 8 Veröffentlichung von Abgeordnetendateien

Für das Handbuch gespeicherte Daten der Abgeordneten können auf elektronischen Datenträgern oder in einem automatisierten Abrufverfahren an Dritte bekanntgegeben werden, soweit der Abgeordnete oder die Abgeordnete nach Unterrichtung nicht widersprochen hat.

§ 9 Löschung

Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung nicht rechtmäßig oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

§ 10 Parlamentsinformations- und Dokumentationssysteme

(1) Die Bremische Bürgerschaft betreibt Parlamentsinformations- und Dokumentationssysteme, in denen die in § 1 Absatz 1 genannten Daten nach Maßgabe des § 3 verarbeitet werden dürfen. Die Einrichtung und der Betrieb der elektronischen Parlamentsinformations- und Dokumentationssysteme dienen der Erleichterung der parlamentarischen Arbeitsabläufe sowie der Information der Öffentlichkeit. Für die Bereitstellung sitzungsbezogener Dokumente betreibt die Bürgerschaftskanzlei ein Sitzungssystem.

(2) Auf die Parlamentsinformations- und Dokumentationssysteme darf die Öffentlichkeit nur Zugriff erhalten, soweit dadurch

1. allgemein zugängliche Unterlagen bereitgestellt werden,
2. Dokumente in einer Weise nachgewiesen werden, dass eine Übermittlung schutzwürdiger personenbezogener Daten vermieden wird.

Im Übrigen kann die Präsidentin oder der Präsident der Bremischen Bürgerschaft Auskunft aus dem Informationssystem erteilen, soweit die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Auskunft Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

(3) Auf weitere im Sitzungssystem bereitgestellte Vorlagen mit personenbezogenen Daten und auf Niederschriften nicht öffentlicher Sitzungen dürfen die Abgeordneten und ständigen Gäste der Ausschüsse im Rahmen der technischen Voraussetzungen unmittelbaren Zugriff erhalten.

(4) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass auf Daten des Parlamentsinformations- und Dokumentationssystems nicht unberechtigt zugegriffen werden kann.

(5) Eine vollständige oder teilweise Änderung, Löschung, Anonymisierung oder Unkenntlichmachung der in den elektronischen Parlamentsinformations- und Dokumentationssystemen gespeicherten Daten ist ausgeschlossen. Für personenbezogene Daten gilt Satz 1 nur, soweit deren erstmalige Speicherung, Erhebung und Nutzung in den elektronischen Parlamentsinformations- und Dokumentationssystemen im Einklang mit § 5 Absatz 1 gestanden hat.

§ 11 Auskunft

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die Daten und deren Herkunft zu erteilen, die über sie bei der Bremischen Bürgerschaft, ihren Ausschüssen und Gremien, ihren Mitgliedern, den Fraktionen und Gruppen oder der Bürgerschaftskanzlei gespeichert sind. In dem Antrag soll die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
3. der Auskunft überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung entgegenstehen.

(3) Die Verweigerung der Auskunft ist zu begründen. Dies gilt nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Verweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass sie sich an das Datenschutzgremium nach § 16 wenden kann.

§ 12 Richtigstellung und Berichtigung

(1) Sind in einer Bürgerschaftsdrucksache Tatsachen über eine bestimmte oder bestimmbare Person veröffentlicht worden, deren Unwahrheit gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist, so sollen die gerichtlich festgestellten Tatsachen auf Antrag der betroffenen Person in einer Bürgerschaftsdrucksache veröffentlicht werden (Richtigstellung).

(2) Die Richtigstellung unterbleibt, soweit ihr überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen oder Stellen entgegenstehen. Eine Richtigstellung von Sitzungsniederschriften erfolgt nicht.

(3) Der Antrag auf Richtigstellung bedarf der Schriftform. Dem Antrag ist eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der gerichtlichen Entscheidung beizufügen.

(4) Sind personenbezogene Daten aus Sitzungen und Unterlagen der Bremischen Bürgerschaft und ihrer Gremien unrichtig in Dateien aufgenommen worden, sind sie in den Dateien zu berichtigen. Ein Anspruch der betroffenen Person auf die Berichtigung von Sitzungsniederschriften besteht nicht.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

(1) Abgeordnete haben über geheimhaltungsbedürftige personenbezogene Daten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Bremischen Bürgerschaft bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die nicht der Bremischen Bürgerschaft angehörenden Mitglieder von Gremien der Bremischen Bürgerschaft.

(2) Angestellte der Fraktionen und Gruppen sind, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, verpflichtet, über die Ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen geheimhaltungsbedürftigen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen und Gruppen dürfen personenbezogene Daten aus Sitzungen und Unterlagen der Bremischen Bürgerschaft und ihrer Gremien nur zugänglich gemacht werden, soweit sie arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 14 Durchführung des Datenschutzes, Verfahrensverzeichnisse

(1) Die Bremische Bürgerschaft und ihre Mitglieder haben die Ausführung dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 in eigener Verantwortung sicherzustellen.

(2) Die Bremische Bürgerschaft führt ein Verzeichnis für jedes von ihr betriebene automatisierte Verfahren.

Das Verzeichnis enthält Angaben über

1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
2. die Zwecke der Verarbeitung,
3. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
4. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen,
5. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 EU-Datenschutz-Grundverordnung genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien,
6. die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien,
7. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 15.

§ 15 Technische und organisatorische Maßnahmen

Die in § 1 Absatz 1 genannten Stellen und Personen haben die Ausführung dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 in eigener Verantwortung sicherzustellen und die dazu geeigneten erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art des Umfangs, der Umstände und der Zweck der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

§ 16 Datenschutzkontrolle

(1) Zu Beginn jeder Wahlperiode bildet die Bremische Bürgerschaft einen Datenschutzausschuss, der die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzordnung und der besonderen Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 3 überwacht. Die Datenverarbeitung durch die Parlamentarische Kontrollkommission gemäß dem Bremischen Verfassungsschutzgesetz und durch die Kommission gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz ist von der Überwachung ausgenommen.

(2) Die Fraktionen und Gruppen überwachen die von ihnen selbst durchgeführte Datenverarbeitung in eigener Verantwortung.

(3) Das Datenschutzgremium nimmt Beschwerden und Beanstandungen betroffener Personen entgegen und geht Vorgängen nach, die Anlass zu einer Überprüfung geben. Ein Mitglied des Datenschutzgremiums ist von der Überprüfung solcher Vorgänge ausgeschlossen, an denen es selbst oder in seinem Auftrag eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter unmittelbar beteiligt war oder ist. Ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds das Datenschutzgremium, das betroffene Mitglied ist hierbei nicht stimmberechtigt. Die Fraktion oder

Gruppe, der das ausgeschlossene Mitglied angehört, bestimmt, wer an dessen Stelle an der Überprüfung mitwirkt, für die der Ausschluss besteht; die Sätze 2 und 3 gelten für das ersatzweise bestimmte Fraktions- oder Gruppenmitglied entsprechend.

(4) Das Datenschutzgremium ist berechtigt, die Verfahrensverzeichnisse gemäß § 14 Absatz 2 einzusehen. Die von den Fraktionen und Gruppen geführten Verzeichnisse sieht allein das der jeweiligen Fraktion oder Gruppe angehörigem Mitglied des Datenschutzgremiums ein.

(5) Das Datenschutzgremium unterrichtet den Vorstand über festgestellte Verstöße. Es kann der Bremischen Bürgerschaft, ihren Ausschüssen und Gremien, ihren Mitgliedern und den Fraktionen und Gruppen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geben.

(6) Die beziehungsweise der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit soll das Datenschutzgremium beraten, falls es sie oder ihn darum ersucht. Die beziehungsweise der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann davon unberührt Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben.

(7) Die Beratungen des Datenschutzgremiums sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Datenschutzgremiums und die nach Absatz 4 Satz 4 ersatzweise bestimmten Fraktions- und Gruppenmitglieder sind verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(8) Niemand darf wegen der Tatsache, dass sie oder er sich an das Datenschutzgremium gewandt hat, benachteiligt werden.

Frank Imhoff

(Präsident)